

Änderung der Fahrerlaubnisverordnung Führerschein Klasse L

neuer Text

„Klasse L: Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern.“

Amtliche Begründung:

In der Landwirtschaft finden zunehmend so genannte selbstfahrende Futtermischwagen Verwendung. Dabei handelt es sich um Krafffahrzeuge, die der Aufnahme, der Verarbeitung, der Vermischung, dem Transport und der Rationierung von Futtermittel dienen. Diese Fahrzeuge werden zulassungsrechtlich als „sonstige Krafffahrzeuge“ eingestuft. Bauart und Verwendungszweck legen allerdings eine fahrerlaubnisrechtliche Einstufung der in Rede stehenden Fahrzeuge in die Klassen L bzw. T nahe. Mit der vorliegenden Änderung wird der rechtssichere Einsatz dieser Fahrzeuge mit den Klassen L und T ermöglicht; dies ist auch sachgerecht im Hinblick auf die landwirtschaftsspezifische Fahrausbildung für den Erwerb dieser Klassen

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge, die bisher mit einer Fahrerlaubnis der Klasse L geführt werden durften, beträgt 32 km/h. Auf Grund des technischen Fortschritts werden zwischenzeitlich kleinere Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind, fortschreitend mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h produziert. Diese Höchstgeschwindigkeit stellt keine erhöhte Gefährdung der Verkehrssicherheit dar, da sie weiterhin deutlich unter 50 km/h liegt. Da im Gegenteil jedoch eine Erleichterung des fließenden Verkehrs zu erwarten ist, wird die Definition der Fahrerlaubnisklasse L entsprechend angepasst.

Ferner wird der bereits unter 1a) beschriebene Einsatz selbstfahrender Futtermischwagen mit der Klasse L ermöglicht.